

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Behindertenkonferenz Kanton Schaffhausen BKSH“ besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Schaffhausen. Die BKSH ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 Zweck

Die BKSH bezweckt die Koordination und Förderung aller Bestrebungen zugunsten von Menschen mit Behinderung sowie ihrer Organisationen und Institutionen auf der Ebene der Gemeinden und des Kantons Schaffhausen.

Artikel 3 Aufgaben

Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen vertritt die BKSH behindertenpolitische Anliegen, indem sie insbesondere:

- a. als Informationsdrehscheibe nach innen und nach aussen wirkt
- b. zur Koordination zwischen den verschiedenen Institutionen und Organisationen der Behinderten-Selbst- und Fachhilfe beiträgt
- c. eine sachliche Meinungsbildung unter Menschen mit und ohne Behinderung in einer breiten Öffentlichkeit fördert
- d. gemeinsame Anliegen und Forderungen der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und insbesondere gegenüber politischen Instanzen, Behörden und Wirtschaftsverbänden vertritt
- e. auf die Rechtsetzung Einfluss nimmt, indem sie Vorschläge auf geeignete Weise in den politischen Meinungsbildungsprozess einbringt sowie Vernehmlassungen verfasst und Stellungnahmen abgibt
- f. die Umsetzung des kantonalen Leitbildes „Leben mit Behinderung“ im Auge behält

Die BKSH kann die Gesamtheit der Mitglieder oder auch einzelner Organisationen nach aussen vertreten. Sie darf die Autonomie ihrer Mitglieder nicht beeinträchtigen.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der BKSH können werden:

- a. Organisationen der Selbst- und Fachhilfe des Behindertenwesens
- b. Einzelpersonen und weitere Interessierte, welche sich im Sinne des Zweckartikels des Vereins engagieren.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung. Der Austritt muss schriftlich auf Ende des Vereinsjahrs erfolgen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 5 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Die Mitglieder leisten einen finanziellen Beitrag gemäss Art. 13: Finanzen. Die Mitgliederorganisationen bringen ihre Anliegen aktiv ein und stimmen sie mit gleichgelagerten Organisationen ab. Sie unterstützen den Zweck der BKSH nach ihren Möglichkeiten. Einzelmitglieder unterstützen und vertreten den Zweck der BKSH in Absprache mit dem Vorstand gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Mitglieder, welche ihren Pflichten nicht nachkommen, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands ausgeschlossen werden.

Artikel 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Geschäftsstelle
- d. Revisionsstelle

Artikel 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und tagt mindestens einmal jährlich. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Wahrung einer 3-wöchigen Frist und unter Beilegung der Traktandenliste. Allfällige Anträge auf Ergänzung der Traktandenliste sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor Versammlung einzureichen. Jede Mitgliederorganisation kann zwei Personen mit je einer Stimme an die Mitgliederversammlung delegieren. Einzelmitglieder haben eine Stimme. Alle Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefällt. Für Statutenänderungen sowie für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- a. dient primär dem Austausch und der Meinungsbildung sowie der Beschlussfassung zu grundsätzlichen und richtungsweisenden Fragestellungen, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereins ergeben
- b. kann den Vorstand beauftragen, Arbeits- oder Projektgruppen einzusetzen
- c. nimmt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht ab und entlastet den Vorstand
- d. legt die Mitgliederbeiträge fest
- e. wählt den Vorstand und das Präsidium
- f. wählt die Revisionsstelle
- g. ist für Statutenänderungen zuständig
- h. beschliesst über eine allfällige Auflösung des Vereins

Artikel 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5–9 Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung ist die Vertretung der verschiedenen Behindertenorganisationen zu berücksichtigen. Einzelpersonen können ebenfalls Mitglieder des Vorstandes sein.

Der Vorstand ist auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Ausser dem Präsidium konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Artikel 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung des Vereinszwecks. Er

- a. vertritt den Verein nach aussen
- b. bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus
- c. nimmt zu politischen Geschäften Stellung
- d. schliesst Leistungsaufträge und Verträge ab
- e. entscheidet über Bei- und Austritt bei anderen Organisationen
- f. regelt die Zeichnungsberechtigung
- g. stellt die Geschäftsleitung an und hat die Personalverantwortung inne.

Alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, obliegen dem Vorstand.

Artikel 11 Geschäftsstelle

Die BKSH führt eine Geschäftsstelle. Deren Leitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
- b. Sicherstellung der Kommunikation nach innen und nach aussen
- c. Planung und Realisierung neuer Aktivitäten
- d. Führung des Finanz- und Subventionswesens
- e. Administration der übrigen Vereinsgeschäfte

Die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle gehört nicht dem Vereinsvorstand an.

Artikel 12 Revisionsstelle

Die Revision wird zwei Mitgliederorganisationen oder zwei Einzelmitgliedern übertragen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Revisionsstelle kann auch aus einer anerkannten Treuhandgesellschaft bestehen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 13 Finanzen

Die Einnahmen der BKSH bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Beiträgen der öffentlichen Hand
- c. Gönner- und Solidaritätsbeiträgen sowie ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder
- d. Spenden und Legaten
- e. Vermögenserträgen

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 14 Auflösung

Die Vereinsauflösung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Allfälliges Vermögen geht an Organisationen, die wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreit sind und Sitz im Kanton Schaffhausen haben. Diese Organisationen sollen eine ähnliche Zielsetzung verfolgen wie der Verein BKSH.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 22.09.2011 verabschiedet worden.

Diese aktuelle Fassung beinhaltet die an der Mitgliederversammlung vom 22.08.2023 abgesprochene Anpassung, dass der Vorstand ab sofort selbständig entscheiden kann über Mitgliederaufnahmen/-ausschlüsse. An der Mitgliederversammlung vom 12.03.2026 wurde einstimmig verabschiedet, folgenden Satz unter Punkt 7 zu streichen: „Es ist dafür zu sorgen, dass die Mitgliederorganisationen die Mehrheit der Stimmen inne haben“.

Schaffhausen, März 2026

Behindertenkonferenz Kanton Schaffhausen

Präsidentin:

Vize-Präsidentin:

Doris Hermann

Susanne Trudel